

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, 20.10.2025, 09:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal 202, Brucknerallee 115, 41236 Mönchengladbach-Rheydt

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Giesenkirchen, Blatt 599,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Giesenkirchen, Flur 4, Flurstück 420, Gebäude- und Freifläche, Arndtstraße 11, Größe: 383 m²

Grundbuch von Giesenkirchen, Blatt 599,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Giesenkirchen, Flur 4, Flurstück 357, Gebäude- und Freifläche, Arndtstraße 11, Größe: 14 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist die zu bewertende Gebäude- und Freifläche bebaut mit einem Reihenendhaus, das als Einfamilienhaus ca. 1938 in konventioneller Massivbauweise, voll unterkellert, mit Satteldach errichtet wurde. Ca. 1955 wurde rückwärtig an das Wohnhaus ein unterkellertes Anbau, ebenfalls in konventioneller Massivbauweise errichtet.

Die Bebauung auf dem Nachbarflurstück 130 und 356 (Garage und Carport) überbaut das hier zu bewertende Flurstück 357 auf einer Fläche von ca. 5 m².

Im Übrigen wird zur näheren Beschreibung auf das im Internet eingestellte und auf der Geschäftsstelle einsehbare Wertgutachten Bezug genommen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.01.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

258.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.